

TRAVEL IUS

Ausgabe 13, 16. Dezember 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. "Ein Foto bitte"**
 - 2. "Ausserorts" ist innerorts**
 - 3. Reiseversicherungen sind nützlich**
 - 4. Wenn Banken die Überweisung nicht ausführen**
 - 5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"**
 - 6. Und zum Schluss: Was man im Hotel mitlaufen lässt**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Zum Jahresabschluss etwas "leichtere Kost".

Das 2015 wird uns einige Neuigkeiten bringen: die Fluggastrechte-Verordnung 261/2004 und die EU-Reiserecht-Richtlinie werden vollständig erneuert, und was da rauskommen wird, ist absolut offen. Die Motion von Christa Markwalder betreffend der Sicherstellung der Kundengelder wird wohl in die Räte kommen. Man darf gespannt sein, wie die bürgerlichen Parteien reagieren, die 1993 die damaligen Strafbestimmungen bachab geschickt haben.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. "Ein Foto bitte"

Wer fliegt, kann bei der Sicherheitskontrolle aufgefordert werden, mit seiner Digitalkamera (wohl auch Smartphone) ein Foto zu machen. Die Behörden wollen sicher sein, dass die Kamera eine Kamera ist. Ein Fluggast aus München weigerte sich, auf dem Flughafen München dieser Forderung nachzukommen. Seine Speicherkarte sei voll, und er würde wertvolle Fotos verlieren, seine Begründung. Daraufhin verweigerte ihm die Security den Flug.

Was tut ein Fluggast in dieser Situation? Er verklagt den Freistaat Bayern. Das Verwaltungsgericht München machte dem Passagier am 11. Dezember 2014 klar, dass das Sicherheitspersonal korrekt gehandelt hatte. Und der Verlust von Fotos müsste in Kauf genommen werden, so die Richterin.

www.focus.de "Fluggäste müssen bei Kontrolle Foto mit Kamera machen",
11.12.2014

2. "Ausserorts" ist innerorts

Nehmen wir an, Sie fahren über Land, und da kommt ein kleiner Weiler. Signalisation "50 generell". Doch keine Spur von dichtbesiedeltem Gebiet wie für innerorts typisch. Muss man die Signalisation gleichwohl beachten? Ja, sagt das Bundesgericht. Ein Automobilist war in einem Weiler mit 20 km/h zu viel geblitzt worden. Das hiess, eine mittelschwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz. Folge: Entzug des Führerscheins für einen Monat (und eine Busse in unbekannter Höhe, da nicht angefochten). Gerichtskosten vor dem Bundesgericht: Fr. 2'000.

Urs-Peter Inderbitzin weist in seinem Kommentar in Touring 19/2014 darauf hin, dass immer öfters selbst "Überlandstrassen" mit "50 generell" signalisiert werden. Obwohl eine solche Signalisation gegen das Strassenverkehrsgesetz verstosse, sei die Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten, so Urs-Peter Inderbitzin.

Bundesgerichtsurteil vom 1. Juli 2014, 1C_132/2014

3. Reiseversicherungen sind nützlich

Wir Schweizer sind gegen alles und jedes versichert. Dies meint man jedenfalls. Doch wer im Ausland ins Spital muss, kann böse Überraschungen erleben. In der EU sind wir automatisch "basis-versichert". Das heisst, wir erhalten die Leistungen im Feriendland wie die dort Ansässigen (Grundversicherung). Diese Basisleistungen können erheblich unter der schweizerischen Grundversicherung liegen.

Wer nach Übersee reist, steht noch schlechter da. Urs-Peter Inderbitzin stellt im Touring vom 4.12.2014 folgendes Bundesgerichtsurteil vor: Eine Dame aus Luzern musste in den USA für eine Nacht ins Spital. Kosten: 17'500 Dollar. Die Krankenkasse übernahm Fr. 3'300 (das Doppelte dessen, was in der Schweiz der Aufenthalt gekostet hätte. Dies ist gesetzlich so geregelt). Das Bundesgericht entschied nun, dass die Krankenkasse korrekt gehandelt hatte. Sie musste keine weiteren Kosten übernehmen (Bundesgerichtsurteil 9C.165/2014).

Der Fall zeigt, wie wichtig Zusatzunfall- und Krankenversicherungen bei Auslandsreisen auch heute (noch) sind.

Gemäss Pauschalreisegesetz sind die Reisenden auf den Abschluss einer Annullierungskosten und Extra-Rückreisekosten-Versicherung aufmerksam zu machen. Da kann man sie gerade auch verkaufen.

4. Wenn Banken die Überweisung nicht ausführen

Wir gehen davon aus, dass Banken unsere Überweisungen so ausführen, wie wir das wollen. Dem ist leider nicht so. Die NZZ hat am 5.12.2014 ein schlagendes Beispiel geliefert. Wenn man Überweisungen tätigt, werden diese durch eine automatisierte Textprüfung "geschickt". Dadurch soll vermieden werden, dass die Bank gegen erlassene Sanktionen und (insbesondere) US-Vorgaben verstossen.

Ein Bankkunde der Credit Suisse wollte über seine CS-Konto eine Gruppenreise nach Iran dem schweizerischen Veranstalter bezahlen. – Sechs Tage nach der Auftragserteilung wurde dem Kunden mitgeteilt, die Zahlung sei nicht ausgeführt worden. Da der Reisende bereits auf der Reise war, versuchten Familienangehörige und Firmenangestellte bei der Bank herauszufinden, weshalb die Überweisung storniert worden war. Ein Monat verging ohne Antwort. – Der Kunde nahm nach seiner Rückkehr Kontakt mit seiner Kundenberaterin und deren Vorgesetzten Kontakt auf. Auch sie blieben eine klare Antwort schuldig und verwiesen auf die Rechtsabteilung, die wohl auch keine entsprechende Antwort geben würde. Er solle nicht nochmals versuchen, die Überweisung ausführen, so offenbar eine "Warnung".

Der Bankkunde zahlte die Veranstalterrechnung über sein Postcheck-Konto. Soweit so gut. Als er aber den betreffenden Betrag vom CS-Konto auf das PC-Konto überweisen wollte, wurde die Überweisung erneut blockiert. Grund: identische Beträge! – So blieb dem CS-Kunden nichts anderes übrig, als den Betrag in Teilbeträge aufzuteilen und harmlose Vermerke anzubringen.

Bei der ganzen Sache bleibt ein schaler Nachgeschmack zurück. Wir wissen nicht, welche "Schlüsselwörter" herausgefiltert werden. Die Banken weigern sich auch, darüber Auskunft zu geben. So fragt sich die NZZ, ob z.B. "Gift" ausgefiltert würde. Gerade auf Weihnachten - in Englisch - hoch beliebt, aber auf Deutsch das ganze Jahr über brisant.

NZZ online, www.nzz.ch – Wirtschaft, 5.12.2014, "Wenn bei Grossbanken internationale Korrektheit dominiert".

5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell" – ist da!

Die neue Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance ist da! "Reiserecht in a nutshell" so ihr Titel. Das Bundesgesetz über Pauschalreisen feiert seinen 20. Geburtstag. Da ist es an der Zeit, die rechtliche Entwicklung der letzten 20 Jahre zusammenzufassen. "Reiserecht in a nutshell" orientiert über das Reiserecht und den neusten Stand.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

6. Und zum Schluss: Was man im Hotel mitlaufen lässt

"Ich zahle die Übernachtung, sind da der Bademantel, die Pantoffeln nicht auch inbegriffen?(!)." 20Minuten hat eine Studie von Wellness Heaven publiziert. Wellness Heaven hat die Hotels befragt, was die Gäste so mitgehen lassen. Die Auswertung nach Nationen ist interessant: Den Schweizern gefällt der Haarföhn am besten. Die Deutschen lassen Handtücher, Bademäntel und Kosmetik mitlaufen. Österreicher z.B. Kaffeemaschinen und die Franzosen Fernsehgeräte mit Fernbedienung.

20Minuten, www.20minuten.ch – Wirtschaft, "Manche Hotelgäste lassen Fernseher mitgehen", 11.12.2014

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Rutsch ins 2015

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html